

Benutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 246) (SOG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (GVOBl. M-V, S. 434) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.04.2017:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt nachfolgend die Benutzung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.

(2) Die Märkte und Veranstaltungen finden auf den Promenaden zwischen den Seebädern Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und angrenzenden sowie weiteren Flächen im Gemeindegebiet als Markt- bzw. Veranstaltungsgelände statt. Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 1 der Ordnung dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zutritt

(1) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf übt das Hausrecht auf den Flächen gemäß § 1 Absatz 2 aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine auf Grund dieser Ordnung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf verstoßen wird.

§ 3 Nutzungsart

(1) Die nachfolgenden Märkte und sonstige Veranstaltungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf:

Markt „Internationales Kleinkunstfestival“

Markt „Bansiner Seebrückenfest“

Markt „Ahlbecker Sommerfest“

Markt „Heringsdorfer Kaisertage“

Markt „Zauberhafte Winterwelt am Meer“

Sonstige Märkte nach Marktfestsetzung

Sonstige Veranstaltungen nach Genehmigung

(2) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. rohe und bearbeitete Produkte des Obst- und Gartenanbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
2. Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Verzehrartikel und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
4. Kunsthandwerkerartikel, Gebrauchsartikel, Textilien, Schmuckwaren, Antikwaren und Waren aller Art ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind sowie von Kraftfahrzeugen,
5. Fahrgeschäfte aller Art grundsätzlich nur nach Absprache und im entsprechenden Flair.

(3) Ein Rechtsanspruch der Händler bzw. Veranstalter auf Durchführung des Marktes oder der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z.B. Reisegewerbekartenfreiheit nach § 55a Gewerbeordnung) finden auf den Märkten bzw. Veranstaltungen keinerlei Anwendung.

(4) Über Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungsart entscheidet die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf. Die Art, der Umfang und die Dauer der Nutzung werden vertraglich mit dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geregelt.

(5) Die Märkte oder Veranstaltungen finden nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf die Flächen nutzen oder die Fläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Abweichungen von den Festlegungen dieser Ordnung anordnen. Dies ist in der Regel mindestens 4 Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt „Kaiserbäder-Bote“ bekannt zu machen.

§ 4 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf. Ihr obliegt die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Ihren Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf kann Verstöße gegen diese Ordnung oder gegen eine auf Grund dieser Ordnung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.

§ 5 Standplätze

(1) Der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegt im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom die Zuweisung der Standplätze.

(2) Auf dem Markt oder der Veranstaltung dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Markt- bzw. Veranstaltungszulassung nach marktbetrieblichen oder Veranstaltungserfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(5) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt oder der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente oder Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,

d) wenn der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,

f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen,

g) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,

h) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,

i) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.

(7) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.

(2) Der Verkauf aus Personenkraftwagen, Kleintransportern, Caravans und Lastkraftwagen ist nicht zulässig.

(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:

a) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtung beträgt 1,40 m.

b) Die maximale Frontlänge beträgt 10,00 m.

c) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 14,00 m mit der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erweitert werden.

d) Die maximale Tiefe beträgt 3,00 m; soweit örtlich möglich, sind im Einzelfall bis zu 5 m Tiefe gegeben.

e) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mindestens 2,10 m betragen.

f) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die genutzte Fläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Oberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.

g) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.

h) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen vor den Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 10,00 m, im Einzelfall 14,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m unter Maßgabe der einzuhaltenden Freihaltung von Rettungswegen gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.

i) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.

(4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben. Ein einheitliches Muster für Standschilder ist beim Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom erhältlich.

(5) Während der Markt- oder Veranstaltungsöffnungszeit haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.

(6) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeit verpflichtet:

a) ihre Standplätze sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen sauber zu halten,

b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,

c) Verpackungsmaterialien, Abfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf festgelegten Stellen zu entsorgen.

(2) Die Grundreinigung der Markt- oder Veranstaltungsfläche wird von dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bzw. eines von ihm Beauftragten übernommen.

§ 8 Verhalten auf dem Markt- und Veranstaltungsflächen

(1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- oder Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten.

(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf auf Verlangen auszuweisen.

(3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,

a) Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf in besonderen Fällen zugelassen werden,

c) lebende Tiere während der Durchführung des Marktes oder der Veranstaltung mitzubringen,

d) offenes Licht oder Feuer zu verwenden.

(5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder zu eigenen Zwecken zu nutzen.

(6) das Befahren der Markt- oder Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

(7) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit auf der Markt- oder Veranstaltungsfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.

(8) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr – 10:30 Uhr zu erfolgen.

(9) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen soll spätestens am Tag nach Beendigung der Markt- oder Veranstaltungszeit bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Gaststättengesetzes und Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,

b) die Verordnung zur Regelung der Preisangaben und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,

wird hingewiesen.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen erfolgen auf eigene Gefahr.

(2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Markt- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.

(3) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die die Sicherheit der eingebrachten Waren und sonstigen Gegenstände, der Stände und dergleichen.

(4) Die Benutzer der Markt- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Ordnung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 19 SOG M-V gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt, insbesondere

- a) entgegen § 3 Abs.2 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
- b) entgegen § 5 Abs.2 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft,
- c) entgegen § 5 Abs.5 den Standplatz während der Öffnungszeit räumt,
- d) entgegen § 6 Abs.2 einen Verkauf aus einem Personenkraftwagen, Kleintransporter, Caravan oder Lastkraftwagen vornimmt,
- e) entgegen § 6 Abs.3 f die Verkaufseinrichtung an Bäumen, Verkehrs- oder Energieanlagen befestigt,
- f) entgegen § 6 Abs.3 g die Gänge und Durchfahrten verstellt,
- g) entgegen § 6 Abs.3 h aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art Waren verkauft,
- h) entgegen § 6 Abs.4 den Namen, die Anschrift und Firmenbezeichnung nicht oder nicht ordnungsgemäß an sichtbarer Stelle anbringt,
- i) entgegen § 7 Abs.1 b Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material nicht sicher, geordnet, verwehungs frei sowie auf den angrenzenden Flächen abstellt oder lagert,
- j) entgegen § 7 Abs.2 c Verpackungsmaterialien, Abfälle und marktbedingten Kehricht nicht an den durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf festgelegten Stellen entsorgt,
- k) entgegen § 8 Abs.2 sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
- l) entgegen § 8 Abs.4 a Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anbietet,
- m) entgegen § 8 Abs.4 b Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
- n) entgegen § 8 Abs.4 d offenes Licht oder Feuer verwendet,
- o) entgegen § 8 Abs.5 eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt,

- p) entgegen § 8 Abs.6 die Markt- oder Veranstaltungsfläche während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen befährt,
- q) entgegen § 8 Abs.7 Lieferfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge während der Öffnungszeit auf der Markt- oder Veranstaltungsfläche und angrenzenden Flächen abstellt,
- r) entgegen § 8 Abs.8 nach 10:30 Uhr auf der Markt- oder Veranstaltungsfläche Verkaufseinrichtungen aufbaut oder Waren anliefert oder
- s) entgegen § 8 Abs.9 den Abbau der Verkaufseinrichtung nicht spätestens am Tag nach der Beendigung der Markt- oder Veranstaltungszeit bis 12:00 Uhr abgeschlossen hat.
- (2) Nach § 19 SOG M-V erfolgt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

§ 12 Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 13 Inkrafttreten

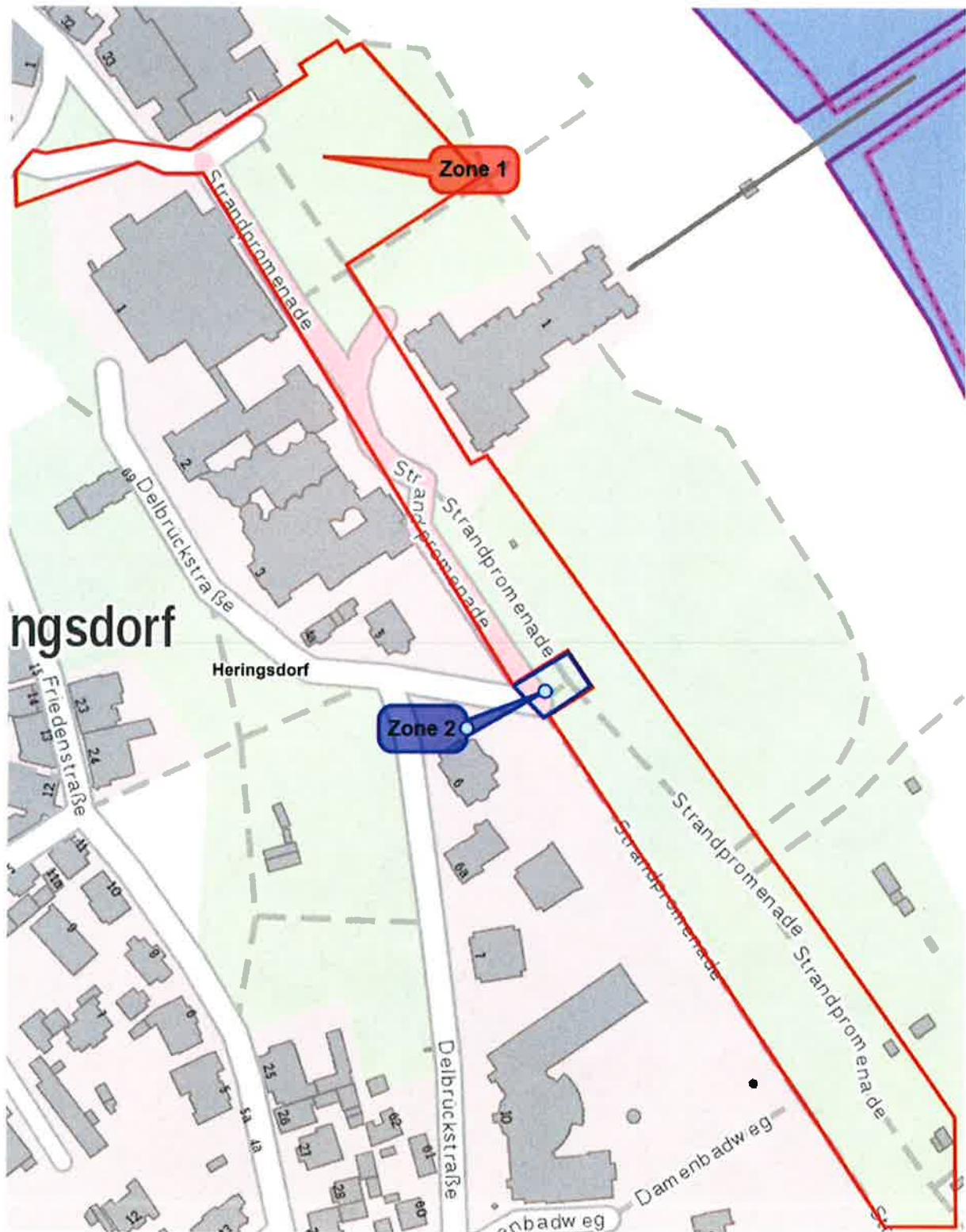
Die Benutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ahlbeck, den 16.02.2017

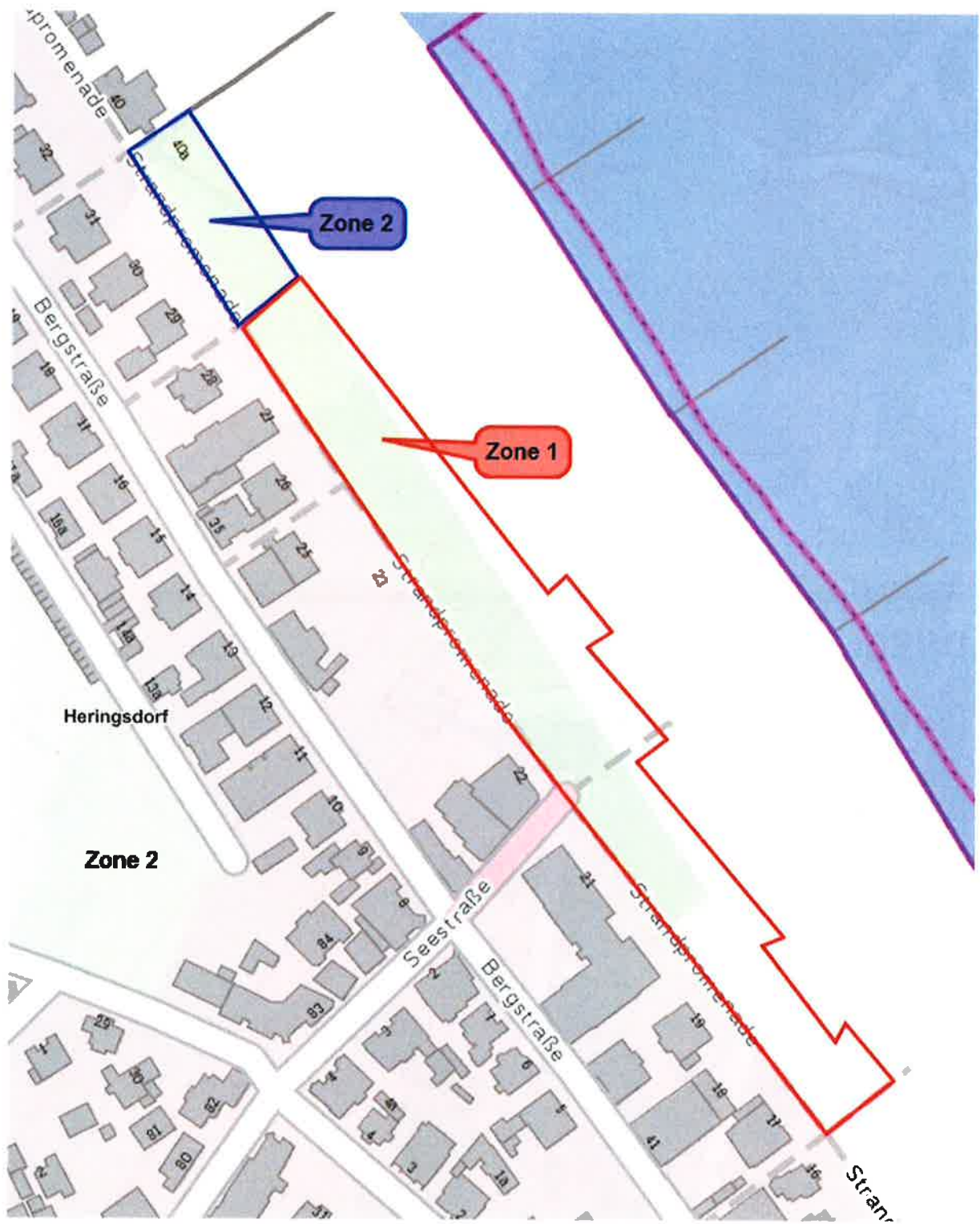

Lars Petersen
Bürgermeister



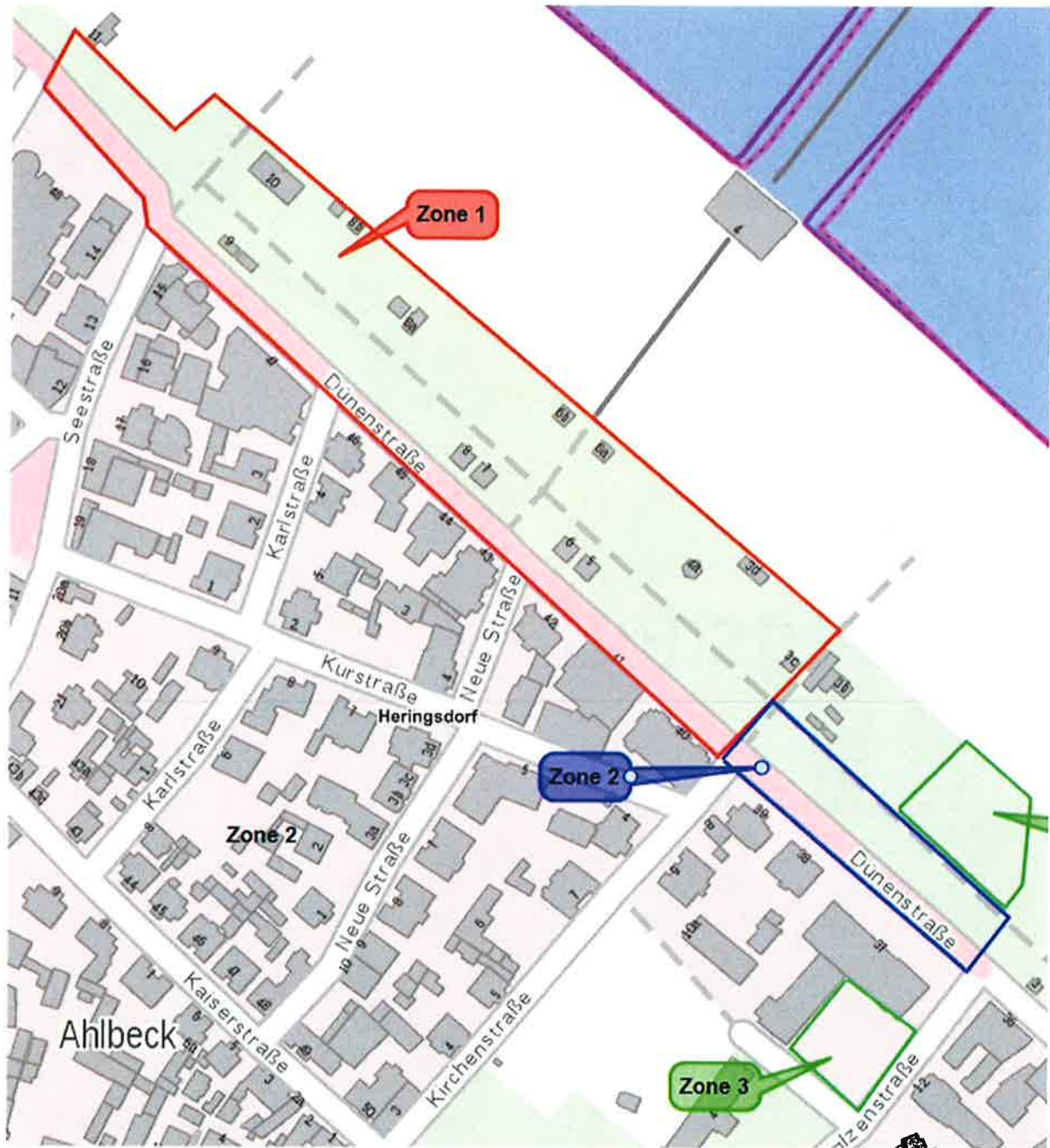
Anlage 1: Markt- und Veranstaltungsflächen



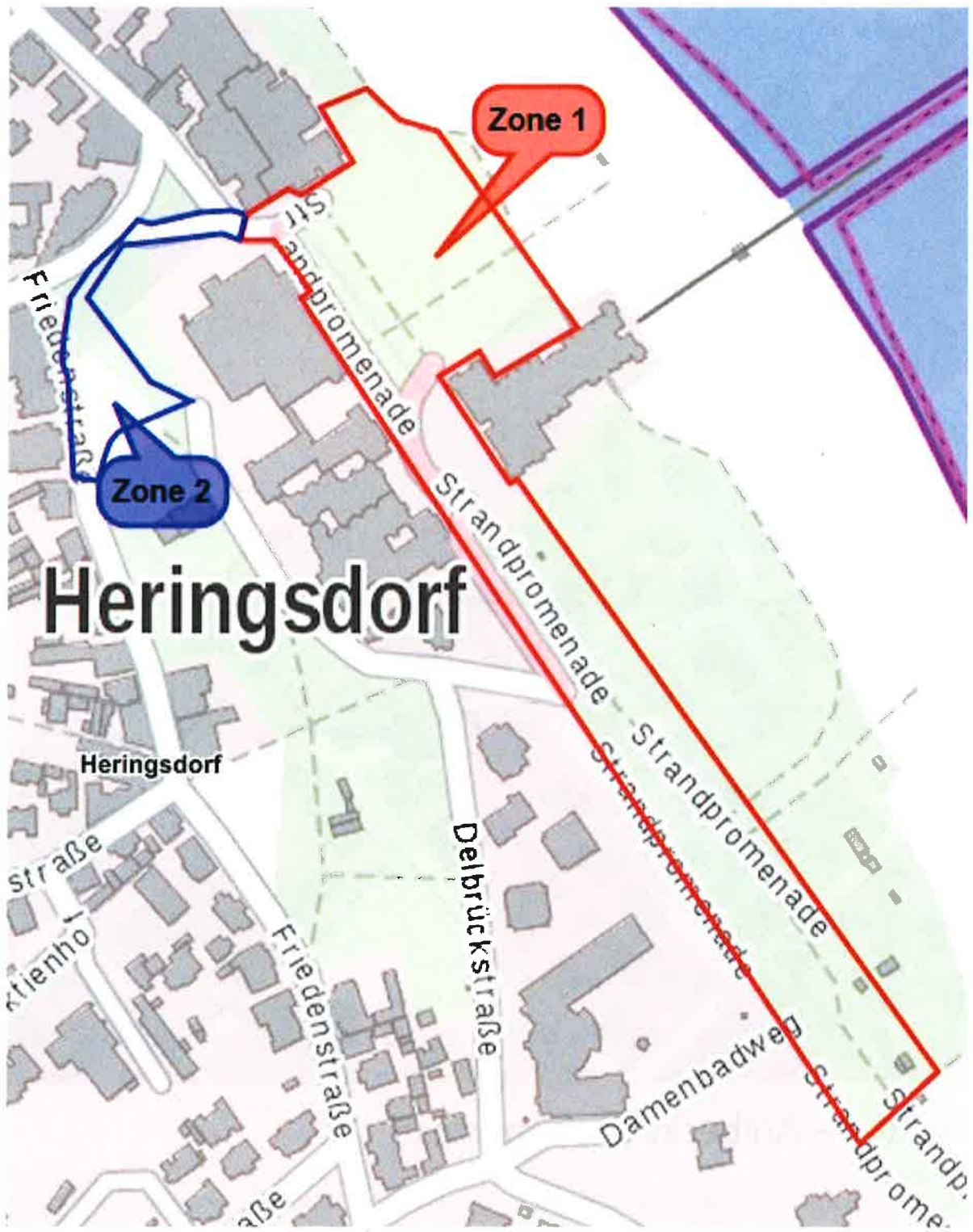
Markt 1 – Internationales Kleinkunstfestival



Markt 2 – Banners Seebrückenfest



Markt 3 – Ahlbecker Sommerfest



Markt 4 – Heringsdorfer Kaisertage



Markt 5 – Zauberhafte Winterwelt am Meer